

Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik
Vom 22. Juni 2011
StAnz. S. 1124

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Januar 2007 und am 10.02.2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14. Juni 2011, Az.: 003-WiPäd-006/BI genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfung
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Studienleistungen

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

§ 22 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik befähigt zur Übernahme von Aufgaben in Institutionen der außerschulischen Bildungs- und Qualifizierungsarbeit sowie in Tätigkeitsfeldern in Wirtschaft und Verwaltung. Dazu vermittelt der Studiengang fundierte fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen der Wirtschaftswissenschaften und des gewählten Schwerpunktfaches („Unternehmensrechnung/Controlling“ oder „Allgemeines Fach“) sowie aus der Wirtschaftspädagogik. In der Wirtschaftspädagogik erwerben die Studierenden grundlegende curricular-konstruktive, instruktionale, evaluatorische und diagnostische Kompetenzen sowie Basiswissen zur Konstruktion von institutionellen Lehr-Lern-Angeboten in der außerschulischen beruflichen Bildung.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung) verfügt.
- (2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich oder ein mindestens sechsmonatiges zusammenhängendes Betriebspraktikum in diesem Tätigkeitsfeld wird dringend empfohlen.
- (5) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik umfasst
 1. das Kernfach Wirtschaftswissenschaften sowie die dazugehörige Fachdidaktik,
 2. das Schwerpunktfach sowie die dazugehörige Fachdidaktik,
 3. die Wirtschaftspädagogik sowie das dazugehörige Praktikum.
- (2) Folgende Schwerpunktfächer sind wählbar:
 1. Unternehmensrechnung/Controlling,
 2. Mathematik,
 3. Wirtschaftsinformatik,
 4. Sozialwissenschaften,
 5. Englisch,
 6. Deutsch,
 7. Italienisch,
 8. Spanisch,
 9. Französisch,
 10. Sport,
 11. Evangelische Religionslehre,
 12. Katholische Religionslehre und
 13. Recht.

Wird im Anhang für das Studium einzelner Schwerpunktfächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann dieser Studienschwerpunkt nur gewählt werden, wenn ein entsprechender Nachweis vorliegt.

- (3) Die Entscheidung für ein Schwerpunktfach fällt mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung im gewählten Schwerpunktfach. Während des Studiums besteht einmal die Möglichkeit das Schwer-

punktfach zu wechseln. Der Wechsel muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss begründet werden. § 17 Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen und
2. der Bachelorarbeit.

(5) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) An Studien- und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Nach Abschluss des ersten Studienjahres müssen mindestens 30 LP, nach Abschluss des zweiten Studienjahres 60 LP erbracht worden sein. Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen.

(3) Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des elften Fachsemesters, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
- bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und das Praktikum des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls über die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter.

(4) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Absatz 3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(6) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren (auch formgebunden sowie E-Klausuren), mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(9) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne hinreichende und von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für erbrachte Studienleistungen benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Schulpraktikum bzw. das Unterweisungspraktikum im Betrieb ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der Praktikumeinrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer), die Art und Dauer der Tätigkeit sowie Angaben zu Anwesenheits- und Fehlzeiten enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, welcher von der Praktikumsstelle (Schule oder Betrieb) gegengezeichnet werden muss.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt höchstens 70 SWS in den Pflichtmodulen und höchstens 50 SWS in den Wahlpflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf

1. das Kernfach Wirtschaftswissenschaften sowie die dazugehörige Fachdidaktik 86 LP,
2. das Schwerpunktfach sowie die dazugehörige Fachdidaktik mindestens 64 LP,
3. die Wirtschaftspädagogik sowie das dazugehörige Praktikum 24 LP
4. die Bachelorarbeit 06 LP

In den jeweiligen Leistungspunktzahlen für das Kernfach Wirtschaftswissenschaften und das Schwerpunktfach ist der Anteil für die Fachdidaktik mit jeweils mindestens 10 Leistungspunkten enthalten.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Das geforderte Praktikum ist als vierwöchiges Unterrichtspraktikum in der Schule oder als Unterweisungspraktikum im Betrieb zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, ist der wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, zuständig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die die Schwerpunktfächer betreffen, sollen vor der Entscheidungsfindung die zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter gehört werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung an, unter ihnen sollen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftspädagogik sein, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter

müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung (§ 3 Abs. 4) wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des

Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer gemäß §§ 58 und 63 HochSchG für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Prüfungs- und Studienleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Prüfungs- und Studienleistungen führen.

(4) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2

gilt außerdem auch für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 16 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Prüfungs- und Studienleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist zu stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik oder in einem verwandten wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat und

3. eine Immatrikulationsbescheinigung.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Nichtzulassung zur Bachelorprüfung hat zur Folge, dass die Kandidatin oder der Kandidat an den Prüfungs- und Studienleistungen nicht teilnehmen darf.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und der §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16.

(3) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen gemäß § 12, Klausuren und sonstiger schriftlicher Leistungen gemäß § 13 und praktischer Leistungen gemäß § 14 abgelegt werden. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn der Vorlesungszeit bekanntgemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel. Termine für Modulprüfungen in Form von Seminararbeiten, Hausarbeiten oder Präsentationen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(5) Eine Modulprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) An den mündlichen Prüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche mit beratender Stimme teilnehmen; sie oder er ist hierzu vom zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs 01 einzuladen.

(7) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelung im Anhang in den Schwerpunktfächern Englisch, Italienisch, Spanisch und Französisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13 **Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln oder ohne Hilfsmittel und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel vier Wochen, in Ausnahmefällen von sechs Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Die Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu bezeichnen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet

sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

4) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 5 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder –führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung die ausgewählten Fragen, die Musterlösung und das Bewertungsschema beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutref-

hend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Praktische Modulprüfung

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum selbständig zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit zu betreuen und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen eines begleitenden Bachelormoduls.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Die Bachelorarbeit kann somit in jedem der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche mit Ausnahme des Praktikums angefertigt werden.

Soll die Bachelorarbeit im Kernfach Wirtschaftswissenschaften gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder im Schwerpunktfach gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig eine Betreuerin oder einen Betreuer.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit ist ab dem 5. Fachsemester möglich und soll in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters beim Prüfungsausschuss erfolgen, sofern mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist spätestens 4 Tage vor dem Abgabetermin versehen mit einer schriftlichen Begründung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Ein Thema darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Ausfertigung ein. Sie oder er hat

bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbegutachtung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschul-lehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Nicht-Bestehens ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und benotete Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens als bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Es werden Fachnoten für folgende Fächer gebildet:

1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften,
2. Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften,
3. Schwerpunktfach,
4. Fachdidaktik Schwerpunktfach,
5. Wirtschaftspädagogik.

Wird die Fachdidaktik im Schwerpunktfach nicht im Rahmen besonderer Module angeboten, wird keine Fachnote ausgewiesen. Zur Ermittlung der Fachnoten werden die einzelnen Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 und die Note der Bachelorarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, die Produkte addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Der Studierende erhält einmal im Studium die Möglichkeit des Wechsels einer Wahlpflicht-Modulprüfung nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen. Der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modul-Prüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen des § 17 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin nach ihrem Nichtbestehen abgelegt werden, jedoch nicht später als ein Jahr und sechs Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 4 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen hierzu angemeldet hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits

vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Mitteilung einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Fachnoten, die Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Im Zeugnis werden zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit and Accumulation Transfer-System angegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 23

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Diplomstudiengangs Wirtschaftspädagogik ist seit dem Wintersemester 2007/08 nicht mehr möglich. Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/08 in den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik wechseln möchten, wird, sofern bereits erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung angerechnet werden können, eine Einstufung in höhere Fachsemester vorgenommen.

Eine Einschreibung ist nur möglich, wenn die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Einstufungen vorgenommen werden können:

Bewerbung zum	Einstufung mindestens in das
Wintersemester 2007/08	2. Fachsemester
Sommersemester 2008	3. Fachsemester
Wintersemester 2008/9	4. Fachsemester

Sommersemester 2009	5. Fachsemester
Wintersemester 2009/10	6. Fachsemester
Sommersemester 2010	7. Fachsemester
Wintersemester 2010/11	8. Fachsemester
Sommersemester 2011	9. Fachsemester

Nach dem Sommersemester 2011 ist eine Einschreibung in den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik nicht mehr möglich.

Mainz, den 22. Juni 2011

Der Dekan
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

Anhang zu §§ 3, 5, 6, 11-14 : Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Wirtschaftspädagogik

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch in den Studienplänen des Fachs Wirtschaftspädagogik.

1. Kernfach Wirtschaftswissenschaften

Pflichtmodule im Kernfach Wirtschaftswissenschaften

Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Einführung VWL	V	1	Pfl	4 SWS		
Übung	Ü	1	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:				Abschlussklausur (90 Min)		
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul „Mikroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Mikroökonomie I	V	2	Pfl	4 SWS		
Übung	Ü	2	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:				Abschlussklausur (90 Min)		
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul „Makroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Makroökonomie I	V	3	Pfl	4 SWS		
Übung	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:				Abschlussklausur (90 Min)		
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul „Mathematik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Mathematik	V	1	Pfl	4 SWS		
Übung	Ü	1	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:				Abschlussklausur (90 Min)		
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul „Statistik I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Statistik I	V	2	Pfl	3 SWS		
Übung	Ü	2	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				5 SWS	7 LP	

Modul „EDV“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Grundlagen der elektronischen Datenverarbeitung	V	1	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	1	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul „Recht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Recht	V	2	Pfl	2 SWS	4 LP	
Übung	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Wahlpflichtmodule im Kernfach Wirtschaftswissenschaften:

Es sind insgesamt 3 aus 6 Modulen zu wählen. Module, die im Schwerpunktfach Unternehmensrechnung/Controlling Pflichtmodule darstellen, dürfen hier nicht erneut gewählt werden.

Modul „Absatzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Absatzwirtschaft	V	1	Pfl	2		
Übung	Ü	1	Pfl	2		
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Operations Management“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Operations Management	V	3	Pfl	2 SWS	4 LP	
Übung	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Unternehmensführung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Unternehmensführung	V	4	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	4	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Externes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Externes Rechnungswesen	V	2	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	2	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Internes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Internes Rechnungswesen	V	3	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Finanzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Finanzwirtschaft	V	4	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	4	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussprüfung (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft
Pflichtmodul

Modul 1.03 „Grundlagen und Rahmenbedingungen von Lehr-Lern- und Unterweisungsprozessen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Institutionen der beruflichen Bildung	Ü	5	Pfl	2	4	Referat oder schriftliche Ausarbeitung
Wirtschaftspädagogische Lehr-Lernforschung I	Ü	4	Pfl	2	6	Referat oder schriftliche Ausarbeitung
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				6	10	

Wird die Bachelorarbeit im Rahmen des Kernfaches Wirtschaftswissenschaften geschrieben, ist das Modul „Bachelorarbeitsmodul Wirtschaftswissenschaften“ ersatzweise für das Modul 1.05 „Wirtschaftspädagogische empirische Forschung“ zu absolvieren.

Modul „Bachelorarbeitsmodul Wirtschaftswissenschaften“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Seminar	HS	5/6	WPfl.	2 SWS		
Modulprüfung:	Präsentation des Exposés der Bachelorarbeit					
Gesamt				2 SWS	6 LP	

2. Schwerpunktfach

a. Unternehmensrechnung/Controlling

Pflichtmodule im Schwerpunktfach Unternehmensrechnung/ Controlling

Modul „Externes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Externes Rechnungswesen	V	2	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	2	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Internes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Internes Rechnungswesen	V	3	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Finanzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Finanzwirtschaft	V	4	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	4	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussprüfung (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Statistik II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Statistik II	V	3	Pfl	3 SWS		
Übungen	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				5 SWS	7 LP	

Modul „Empirische Wirtschaftsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Empirische Wirtschafts-forschung	V	4	Pfl	4 SWS		
Übung	Ü	4	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul „Skills & Tools“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Skills and Tools	Ü	3/4	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung					
Gesamt				2 SWS	5 LP	

Wahlpflichtmodule im Schwerpunktfach Unternehmensrechnung/ Controlling:
Es sind 2 Module zu wählen.

Modul „Mikroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Mikroökonomie II	V	5/6	WPfl	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl	1 SWS		
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Makroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Makroökonomie II	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Öffentliche Finanzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Öffentliche Finanzen	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Wirtschaftspolitik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Wirtschaftspolitik	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Exchange Rates and International Capital Markets“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Handel und Währung	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „International Trade: Theory and Policy“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
EU und EL	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Rechnungslegung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Rechnungslegung	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Steuern“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Steuern	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Controlling“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Controlling	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Finanzierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Finanzierung	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Banken“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Banken	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min); ggf. Zwischenklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Marketing“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Marketing	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Organisation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Organisation	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Logistikmanagement“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Logistikmanagement	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Wirtschaftsinformatik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Wirtschaftsinformatik	V	5/6	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Übung der Wirtschaftsinformatik	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Zeitreihenanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Zeitreihenanalyse	V	5/6	WPfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	WPfl.	1 SWS		
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Tutorium“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Tutorium		5/6	WPfl.	3 SWS		
Modulprüfung:				Bewertung durch den betreuenden Hochschullehrer in einer unangekündigten Lehrprobe		
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Pflichtmodul

Modul 1.04 „Berufsfeldbezogene Fachdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterrichtskontexte	S	3/4	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Klausur
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterrichtskontexte	Ü/Tu	3/4	Pfl	1	2	Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung
Besondere Fachdidaktik mit Fokus auf dem gewählten Schwerpunkt	S	6	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
Modulprüfung und -note:				Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen		
Gesamt				5	10	

Wird die Bachelorarbeit im Rahmen des Schwerpunktfaches Unternehmensrechnung/Controlling geschrieben, ist das Modul „Bachelorarbeitsmodul Wirtschaftswissenschaften“ ersatzweise für das Modul 1.05 „Wirtschaftspädagogische empirische Forschung“ zu absolvieren.

Modul „Bachelorarbeitsmodul Wirtschaftswissenschaften“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Seminar	HS	5/6	WPfl.	2 SWS		
Modulprüfung:	Präsentation des Exposés der Bachelorarbeit					
Gesamt				2 SWS	6 LP	

b. Mathematik

Modul 1 „Einführung in die höhere Mathematik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Einführung in die höhere Mathematik	V+Ü	1	Pfl	10	14	
Praktikum (EHM-001)	Pr	2	Pfl	1	1	
Modulprüfung:	V+Ü: Klausur					
Gesamt				11	15	

Modul 2 „Statistik FB 03“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
VL zu statistischen oder ökonometrischen Verfahren (z.B. Ökonometrie, Zeitreihenanalyse, Multivariate Statistik)*	V	4	Pfl	3	5	Klausur
Statistik II	V+Ü	4	Pfl	5	7	Klausur
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	12	

- Zulassungsvoraussetzung: Erfolgreicher Besuch von Modulen Statistik I und Statistik II

Modul 3 „Aufbaumodul Mathematik I FB 08“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Analysis mehrerer Veränderlicher (GAN-001)	V+Ü	3/4	Pfl	6	9	
Modulprüfung:	Klausur					
Gesamt				6	9	

Modul 4 „Aufbaumodul Mathematik II FB 08“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Lineare Algebra (ALG-001)	V+Ü	3/4	Pfl	6	9	
Modulprüfung:	Klausur					
Gesamt				6	9	

Modul 5 „Aufbaumodul Mathematik III FB 08“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Grundlagen der Numerik (NUM-001)	VL+Ü	6	Pfl	6	9	
Modulprüfung:	Klausur					
Gesamt				6	9	

Fachdidaktik des Schwerpunktfaches Mathematik

Modul 1.04 „Berufsfeldbezogene Fachdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte	S	3/4	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Klausur
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte	Ü/Tu	3/4	Pfl	1	2	Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung
Besondere Fachdidaktik mit Fokus auf dem gewählten Schwerpunkt	S	6	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				5	10	

c. Wirtschaftsinformatik

Modul 1 „Basismodul der Wirtschaftsinformatik“ (FB 03)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Grundlagen der elektronischen Datenverarbeitung (FB 03)	V	1/2	Pfl	4	6	Klausur
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (FB 03)	V/Ü	1/2	Pfl	3	9	Klausur
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				7	15	

Modul 2 „Grundlagen der Informatik“ (FB 08)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Einführung in die Programmierung (FB 08)	V+Ü	2/3	Pfl	4	6	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Klausur
Einführung in die Softwareentwicklung (FB 08)	V+Ü	2/3	Pfl	4	6	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Klausur
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	12	

Modul 3 „Informatik I+II“ (FB 08)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Programmiersprachen (FB 08)	V+Ü	4/5/6	WPfl	4	6	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Klausur
Modellbildung/Simulation (FB 08)	V+Ü	4/5/6	WPfl	4	6	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Klausur
Kommunikationsnetze (FB 08)	V+Ü	4/5/6	WPfl	4	6	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Klausur
Theoretische Grundlagen der Informatik I (FB 08)	V+Ü	4/5/6	WPfl	4	6	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Klausur
Datenbanken I (FB 08)	V+Ü	4/5/6	WPfl	4	6	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Klausur
Datenbanken I (FB 08)	P	4/5/6	WPfl	2	3	Erfolgreiche Teilnahme
Software Engineering (FB 08)	V+Ü	4/5/6	WPfl	4	6	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Klausur
Software Engineering (FB 08)	P	4/5/6	WPfl	2	3	Erfolgreiche Teilnahme
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt*				18	27	

* Im Modul sind drei der o.g. Lehrveranstaltungen (V+Ü) und mindestens eine Lehrveranstaltung (V+Ü) mit zugehörigem Praktikum (P) zu wählen.

Fachdidaktik des Schwerpunktfaches Wirtschaftsinformatik

Modul 1.04 „Berufsfeldbezogene Fachdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterrichtskontexte	S	3/4	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Klausur
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterrichtskontexte	Ü/Tu	3/4	Pfl	1	2	Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung
Besondere Fachdidaktik mit Fokus auf dem gewählten Schwerpunkt	S	6	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				5	10	

d. Sozialwissenschaften

Modul „Basismodul Politik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Politisches System der BRD	V+S	1	Pfl	4	6	Hausarbeit
Moderne Politische Theorie*	V+S	2/3	WPfl	4	6	Hausarbeit
Internationale Beziehungen*	V+S	2/3	WPfl	4	6	Hausarbeit
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	12	

* In diesem Modul müssen entweder die Vorlesung und das Proseminar aus dem Bereich „Moderne Politische Theorie“ **oder** „Internationale Beziehungen“ besucht werden.

Modul „Basismodul Soziologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Einführung in die Soziologie	V	1	Pfl	2	4	Klausur oder Präsentation oder Hausarbeit
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	V	2	Pfl	4	5	Klausur oder Präsentation oder Hausarbeit
Grundlagen der Soziologie	Ü	3	Pfl	2	4	Hausarbeit
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	13	

Modul „Aufbaumodul Politik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Prüfungsleistung im Rahmen der Modulprüfung
Politisches System der BRD (V+S)	V+S	4	Pfl	4	6	Hausarbeit
Seminar Politik (aus dem Bereich „Internationale Beziehungen“ oder „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ oder „Moderne politische Theorie“)	S	5	WPfl	2	6	Hausarbeit
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				6	12	

Modul „Aufbaumodul Soziologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Gegenstandsbezogene Soziologie (Orientierung)*	V/T	3	Pfl	3	3	Klausur oder (große) Hausarbeit oder Präsentation
Gegenstandsbezogene Soziologie (Orientierung)*	Ü	4	Pfl	3	5	Klausur oder große Hausarbeit oder Präsentation
Gegenstandsbezogene Soziologie (Vertiefung)**	S	6	Pfl	2	5	Klausur, oder (große) Hausarbeit oder Präsentation
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	18	

* Wahl der Veranstaltungen aus den Bereichen „Familie“, „Geschlechter“, „soziale Ungleichheit“, „Organisation“ oder „Bildung“

** Die Wahl der Veranstaltung muss aus einem der Bereiche der Orientierung getroffen werden.

Fachdidaktik des Schwerpunktfaches Sozialwissenschaften

Modul 1.04 „Berufsfeldbezogene Fachdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweiskontexte	S	3/4	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Klausur
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweiskontexte	Ü/Tu	3/4	Pfl	1	2	Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung
Besondere Fachdidaktik mit Fokus auf dem gewählten Schwerpunkt	S	6	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				5	10	

e. Englisch

Es ist ein Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2) erforderlich. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist das Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests erforderlich.

Modul 1 „Grundlagen der englischen Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Introduction to Literary Studies Study Skills	Ü	1	Pfl	4	4	Klausur)
Spoken English (Phonetics)	Ü	1/2	Pfl	2	4	Klausur und Sprachtest
Integrated Language Skills	Ü	1/2	Pfl	2	4	Klausur
Lecture: Lang. & Comm.	V/Ü	1/2	Pfl	2	1	
Lecture: Am. Lit.	V	1/2	Pfl	2	1	
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				10	14	

Modul 2 „Grundmodul British Studies“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Culture Studies I (British)	Ü	1/3	Pfl	2	4	Klausur
Proseminar I*	PS	1/3	Pfl	2	6	Hausarbeit
Translation Skills	Ü	2	Pfl	2	4	Klausuren
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				6	14	

* Hier kann aus dem Lehrangebot ein Proseminar aus dem Bereich Anglistik frei ausgewählt werden.

Modul 3 „Grundmodul American Studies“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Culture Studies I (American)	Ü	1/3	Pfl	2	4	Klausur
Proseminar II	Ü	5	Pfl	2	6	Hausarbeit
Written English I	Ü	5	Pfl	2	4	Klausuren
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				6	14	

* Hier kann aus dem Lehrangebot ein Proseminar aus dem Bereich Amerikanistik frei ausgewählt werden.

Modul 4 „British or American Studies“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Seminar I* (British)	S	4/5	WPfl	2	8	Klausur
Seminar II* (American)	S	4/5	WPfl	2	8	Klausur
Wirtschaftsenglisch (FB 03)	HS	6	Pfl	2	4	Klausur oder Hausarbeit bzw. Referat
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				4	12	

* Im Modul müssen jeweils ein Hauptseminar aus dem Bereich der Anglistik oder aus dem Bereich der Amerikanistik aus dem Lehrangebot gewählt werden.

Fachdidaktik des Schwerpunktfaches Englisch

Modul 1.04 „Berufsfeldbezogene Fachdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterrichtskontexte	S	3/4	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Klausur
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterrichtskontexte	Ü/Tu	3/4	Pfl	1	2	Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung
Besondere Fachdidaktik mit Fokus auf dem gewählten Schwerpunkt	S	6	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				5	10	

f. Deutsch

Modul 1 „Grundlagen der Sprachwissenschaften“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Einführung in die de- skriptive Sprachwissen- schaft	V	1	Pfl	2	4	Klausur und/oder Präsentation und/oder Hausar- beit und/oder Hausaufgaben
Einführung in die histori- sche Sprachwissenschaft	PrS	2	Pfl	2	4	Klausur und/oder Präsentation und/oder Hausar- beit und/oder Hausaufgaben
Einführung in die Gram- matik der deutschen Sprache	Ü	1	Pfl	2	4	Klausur und/oder Präsentation und/oder Hausar- beit und/oder Hausaufgaben
Techniken des linguisti- schen Arbeitens	V	2	Pfl	2	4	Klausur und/oder Präsentation und/oder Hausar- beit und/oder Hausaufgaben
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	16	

Modul 2 „Grundlagen der Literaturwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
Einführung in die ältere Literaturwissenschaft	PrS	1	Pfl	2	4	Klausur und/oder Referat und/oder kommentierte Übersetzung und/oder Hausauf- gaben und/oder Hausarbeit
Einführung in die neuere Literaturwissenschaft	PrS	1	Pfl	2	4	Klausur und/oder Referat und/oder kommentierte Übersetzung und/oder Hausauf- gaben und/oder Hausarbeit
Schlüsseltexte der ältere- ren Literaturwissen- schaft*	PrS	2	WPfl	2	4	Klausur und/oder Referat und/oder kommentierte Übersetzung und/oder Hausauf- gaben und/oder

						Hausarbeit
Schlüsseltex-te der neueren Literaturwissen-schaft*	PrS	2	WPfl	2	4	Klausur und/oder Referat und/oder kommentierte Übersetzung und/oder Hausauf-gaben und/oder Hausarbeit
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				6	12	

* Im Modul muss **eines** der beiden gekennzeichneten Proseminare aus dem Wahlpflichtbereich belegt werden.

Modul 3 „Deutsch und Medienkultur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteilprüfung
G.1: Einführung in Fremdsprachen lernen und lehren	V	1/2/3/4	Pfl	2	4	
FD.1: Fremdsprachendi-daktik (Grundlagenver-anstaltung)	S	1/2/3/4	Pfl	2	3	
SLF. 3: Berufsorientierte FU oder je nach Angebot Empirische Methoden der SLF	S	1/2/3/4	WPfl			
LK.3: Literaturvermittlung	S	1/2/3/4	WPfl			
G.3: Einführung in die interkulturelle Kommuni-kation und den Kultur-vergleich	V	1/2/3/4	WPfl	2	5	
Modulprüfung und -note:	Klausur, Referate und/oder Aufgaben, Hausarbeit, Referate, Recherchen, Unter-richtsentwürfe Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				6	12	

Modul 4 „Aufbaumodul Sprach- und Literaturwissenschaften“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Deskriptive Sprachwissenschaft (B.Ed. Deutsch: Modul „Sprache und Handeln“ mit „Fokus Struktur“ – SFBS – und „Fokus Bedeutung“ – SFBS)	PrS+V	4	Pfl	4	7	Regelmäßige Teilnahme und Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung eines Referats oder Klausur
Epochen der Literaturgeschichte	V/HS	4	Pfl	4	7	Regelmäßige Teilnahme und Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung eines Referats oder Klausur
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel aus den prüfungsrelevanten Leistungen					
Gesamt				8	14	

Fachdidaktik des Schwerpunktfaches Deutsch

Modul 1.04 „Berufsfeldbezogene Fachdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte	S	3/4	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Klausur
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte	Ü/Tu	3/4	Pfl	1	2	Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung
Besondere Fachdidaktik mit Fokus auf dem gewählten Schwerpunkt	S	6	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				5	10	

g. Italienisch

Es ist ein Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2) erforderlich. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist das Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests erforderlich.

Modul 1 „Grundlagen der italienischen Literaturwissenschaft oder der italienischen Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	Klausur
Proseminar 2: Autoren und Werke der italienischen Literaturwissenschaft	PrS	1/2	Pfl	2	4	Referat und Protokoll/ Dossier
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	Pfl	2	3	Klausur
Proseminar 1: Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PrS	1/2	Pfl	2	4	Klausur
Modulprüfung und -note:	Die Modulabschlussprüfung setzt sich aus den Teilleistungen der Lehrveranstaltungen zusammen.					
Gesamt				8	14	

Modul 2 „Mündliche und schriftliche Kommunikation I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Phonetik	Ü	1/3	Pfl	2	3	Klausur
Grammatik I	Ü	1/3	Pfl	2	3	Klausur
Mündliche Kommunikation	Ü	2	Pfl	2	3	mündliche Prüfung
Textübersetzung Deutsch-Italienisch	Ü	2	Pfl	2	3	Bearbeiten von Aufgaben
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	12	

Modul 3 „Mündliche und schriftliche Kommunikation II / Italienische Kulturwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Textredaktion 1	Ü	3	Pfl	2	3	Bearbeitung von Aufgaben
Übersetzung Deutsch-Italienisch-	Ü	5	Pfl	2	3	Bearbeitung von Aufgaben
Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	4	Pfl	2	4	Klausur
Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PrS	5	WPfl	4	4	Referat
Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PrS	5	WPfl	4	4	Referat
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				10	18	

Modul 4 „Aufbaumodul italienische Sprachwissenschaft oder italienische Literaturwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Gegenwartssprache oder Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	3/4	WPfl	2	2	
Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	3/4	Pfl	2	2	
Proseminar 3 zur italienischen Sprachwissenschaft oder Proseminar 3 zur italienischen Literaturwissenschaft	PS	3/4	Pfl	2	6	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung und -note:	Studienleistung					
Gesamt				6	10	

Fachdidaktik des Schwerpunktfaches Italienisch

Modul 1.04 „Berufsfeldbezogene Fachdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweiskontexte	S	3/4	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Klausur
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweiskontexte	Ü/Tu	3/4	Pfl	1	2	Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung
Besondere Fachdidaktik mit Fokus auf dem gewählten Schwerpunkt	S	6	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				5	10	

h. Spanisch

Es ist ein Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2) erforderlich. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist das Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests erforderlich.

Modul „Grundlagen der hispanistischen Literaturwissenschaft und der spanischen Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Einführung in die hispanistische und spanisch-amerikanische Literaturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	Klausur
Proseminar 2: Autoren und Werke der hispanistischen Literaturwissenschaft	PrS	1/2	Pfl	2	4	Klausur
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	Pfl	2	3	Klausur
Proseminar 1: Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PrS	1/2	Pfl	2	4	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	14	

Modul 2 „Mündliche und schriftliche Kommunikation I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Phonetik	Ü	1/3	Pfl	2	3	Klausur
Grammatik I	Ü	1/3	Pfl	2	3	Klausur
Mündliche Kommunikation	Ü	2	Pfl	2	3	mündliche Prüfung
Textübersetzung Deutsch-Spanisch	Ü	2	Pfl	2	3	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	12	

Modul 3 „Mündliche und schriftliche Kommunikation II / Hispanistische Kulturwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Textredaktion 1	Ü	3	Pfl	2	3	Bearbeitung von Aufgaben
Textübersetzung Deutsch-Spanisch I	Ü	5	Pfl	2	3	Bearbeitung von Aufgaben
Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	4	Pfl	2	4	Klausur
Kulturwissenschaftliches Proseminar I	PrS	5	Pfl	2	4	Referat
Kulturwissenschaftliches Proseminar I	PrS	5	Pfl	4	8	Referat
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				10	18	

Modul 4 „Aufbaumodul spanische Sprachwissenschaft bzw. hispanistische Literaturwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung zur spanischen Gegenwartssprache oder Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft*	V	3/4	Pfl	2	2	
Vorlesung zur hispanistischen Sprachwissenschaft	V	3/4	WPfl	2	2	
Proseminar 3 zur spanischen Sprachwissenschaft oder Proseminar zur spanischen oder hispanistischen Literaturwissenschaft	PrS	3/4	Pfl	2	6	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung und -note:	Studienleistung					
Gesamt				6	10	

Fachdidaktik des Schwerpunktfaches Spanisch

Modul 1.04 „Berufsfeldbezogene Fachdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweiskontexte	S	3/4	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Klausur
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweiskontexte	Ü/Tu	3/4	Pfl	1	2	Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung
Besondere Fachdidaktik mit Fokus auf dem gewählten Schwerpunkt	S	6	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				5	10	

i. Französisch

Es ist ein Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2) erforderlich. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist das Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests erforderlich.

Modul 1 „Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft und der französischen Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Einführung in die französische Literaturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	Klausur
Proseminar 2: Autoren und Werke der französischen Literaturwissenschaft	PrS	1/2	Pfl	2	4	Referat und Protokoll/Dossier
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	Pfl	2	3	Klausur
Proseminar 1: Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PrS	1/2	Pfl	2	4	Klausur
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	14	

Modul 2 „Mündliche und schriftliche Kommunikation I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Phonetik	Ü	1/3	Pfl	2	3	Klausur
Grammatik I	Ü	1/3	Pfl	2	3	Klausur
Mündliche Kommunikation	Ü	2	Pfl	2	3	mündliche Prüfung
Textübersetzung Deutsch-Französisch	Ü	2	Pfl	2	3	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	12	

Modul 3 „Mündliche und schriftliche Kommunikation II / Französische Kulturwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Textredaktion 1	Ü	3	Pfl	2	3	Bearbeitung von Aufgaben
Übersetzung Deutsch-Französisch I	Ü	5	Pfl	2	3	Bearbeitung von Aufgaben
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	4	Pfl	2	4	Klausur
Kulturwissenschaftliches Proseminar I	PrS	4	Pfl	2	4	Referat
Kulturwissenschaftliches Proseminar II	PrS	5	Pfl	4	8	Referat
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				10	18	

Modul 4 „Aufbaumodul französische Sprachwissenschaft oder französische Literaturwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Gegenwartssprache oder Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft*	V	3/4	WPfl	2	2	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft*	V	3/4	WPfl	2	2	
Proseminar 3 zur französischen Sprachwissenschaft oder Proseminar 3 zur französischen Literaturwissenschaft	PrS	3/4	WPfl	2	6	Referat und Protokoll/ Dossier
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				6	10	

Fachdidaktik des Schwerpunktfaches Französisch

Modul 1.04 „Berufsfeldbezogene Fachdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte	S	3/4	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Klausur
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte	Ü/Tu	3/4	Pfl	1	2	Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung
Besondere Fachdidaktik mit Fokus auf dem gewählten Schwerpunkt	S	6	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				5	10	

j. Sport

Es ist ein Nachweis der bestandenen sportpraktischen Eignungsprüfung (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2) erforderlich.

Modul 1 „Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Einführung in das Studium und sportwissenschaftliches Arbeiten	Ü	1	Pfl.	1	1	
Grundlagen der Sportpädagogik	V	1	Pfl.	2	2	
Fachdidaktische Grundlagen für die Theorie und Praxis der Sportarten	V	1	Pfl.	1	1	
Forschungsmethoden der Sportwissenschaft	V	1	Pfl.	2	2	
Didaktik des Schulsports	S	1	Pfl.	2	2	
Modulprüfung und -note:	Modulprüfung 1: Klausur Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden (1LP) Modulprüfung 2: Klausur Sportpädagogik und Sportdidaktik (1LP) Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	10	

Modul 2 „Teildisziplinen der Sportwissenschaft 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Sportmedizin	V	1/2/3	Pfl.	2	2	Klausur / Hausarbeit
Bewegungswissenschaft	V	1/2/3	Pfl.	2	2	Klausur / Hausarbeit
Trainingswissenschaft	V	1/2/3	Pfl.	2	2	Klausur / Hausarbeit
Schulsportspezifische Vertiefung	S	1/2/3	Pfl.	2	2	Klausur / Hausarbeit
Modulprüfung und -note:	Modulprüfung 1: Eine gemeinsame Klausur über die 3 Vorlesungen (2LP) Modulprüfung 2: Hausarbeit im Seminar (2LP) Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	12	

Modul 3 „Theorie einschließlich Didaktik und Methodik der Individualsportarten“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Theorie einschließlich Didaktik und Methodik der Leichtathletik	S/Ü	3/4	Pfl.	2	2	
Theorie einschließlich Didaktik und Methodik des Turnens	S/Ü	3/4	Pfl.	2	2	
Theorie einschließlich Didaktik und Methodik des Schwimmens	S/Ü	3/4	Pfl.	2	2	
Theorie einschließlich Didaktik und Methodik der Gymnastik	S/Ü	3/4	Pfl.	2	2	
Modulprüfung und -note:	Modulprüfung 1: Klausur über alle 4 Individualsportarten (2LP) Modulprüfung 2: Sportpraktische Prüfung in jeder Sportart (2LP) Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	12	

Modul 4 „Theorie einschließlich Didaktik und Methodik der Sportspiele“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Modulprüfung
Theorie einschließlich Didaktik und Methodik ¹ <i>Basketball</i>	S/Ü	3/4	WPfl.	2	2	
Theorie einschließlich Didaktik und Methodik ¹ <i>Fußball</i>	S/Ü	3/4	WPfl.	2	2	
Theorie einschließlich Didaktik und Methodik ¹ <i>Handball</i>	S/Ü	3/4	WPfl.	2	2	
Theorie einschließlich Didaktik und Methodik ¹ <i>Hockey</i>	S/Ü	3/4	WPfl.	2	2	
Theorie einschließlich Didaktik und Methodik ¹ <i>Volleyball</i>	S/Ü	3/4	WPfl.	2	2	
Theorie einschließlich Didaktik und Methodik ² <i>Badminton</i>	S/Ü	3/4	WPfl.	2	2	
Theorie einschließlich Didaktik und Methodik ² <i>Tennis</i>	S/Ü	3/4	WPfl.	2	2	
Theorie einschließlich Didaktik und Methodik ² <i>Tischtennis</i>	S/Ü	3/4	WPfl.	2	2	
Modulprüfung und -note:	Modulprüfung 1: Klausur über 4 gewählte Sportspielen (2LP) Modulprüfung 2: Sportpraktische Prüfung in den gewählten Sportspielen (2LP) Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	12	

Modul 5 „Teildisziplinen der Sportwissenschaft 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Modulprüfung
Sportpsychologie	V	5/6	Pfl.	2	2	
Sportsoziologie	V/Ü	5/6	Pfl.	2	2	
Sportgeschichte	V/Ü	5/6	Pfl.	2	2	
Vertiefung	S	5/6	Pfl.	2	2	
Modulprüfung und -note:	Klausur					
Gesamt				8	10	

Modul 6 „Theorie einschließlich Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Psychomotorik und Kleine Spiele	S/Ü	2/3/4	Pfl.	2	2	
Fitness- und Gesundheitssport	S/Ü	2/3/4	Pfl.	1	1	
Weitere Sportarten	S/Ü	2/3/4	Pfl.	2	2	
Exkursion	V/S/Ü	2/3/4	Pfl.	2	2	
Modulprüfung und -note:	Modulprüfung 1: Klausur oder lehrpraktische Prüfung in Psychomotorik und Kleine Spiele (1LP) Modulprüfung 2: Klausur und sportpraktische Prüfung in einer weiteren Sportart (1LP) Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				7	9	

k. Evangelische Theologie

Es sind fachspezifische Sprachkenntnisse (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2) erforderlich: Nachweis über den Besuch der beiden einsemestrigen Sprachkurse Latein I und Griechisch I.

Modul 1 „Grundlagen der Evangelischen Theologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Einführung in die Grundstruktur des biblischen Hebräisch (LB-1C)	V	1	Pfl	2	3	Klausur
Bibelkunde des Alten Testaments und Neuen Testaments (LB-1D)	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur
Einführung in die Evangelische Theologie (Religion als Beruf) (LB-1B)	Ü	2	Pfl	2	2	Essay oder mündliche Prüfung
Phänomene und Praktiken christlichen Lebens (LB-1B)	V	2	Pfl	2	2	Essay oder mündliche Prüfung
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				8	9	

Modul 2 „Grundlagen der Kirchengeschichte und Systematischen Theologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Proseminar zur Kirchen- und Theologiegeschichte (LB-4B)	PrS	2/3	Pfl	2	5	
Übung zur Kirchen und Theologiegeschichte	Ü	2/3	Pfl	2	2	
Proseminar zur Systematischen Theologie und Sozialethik (LB-5B)	PrS	2/3	Pfl	2	5	
V/Ü zur Systematischen Theologie und Sozialethik	V/PrS/ Ü	2/3	WPfl	4	2	
Modulprüfung und -note:	Modulprüfung 1: Hausarbeit Modulprüfung 2: Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				8	14	

* Im Modul kann in diesem Bereich aus dem Lehrangebot frei gewählt werden.

** Im Modul kann in diesem Bereich aus dem Lehrangebot frei gewählt werden. Eine Veranstaltung zur Sozialethik ist verpflichtend.

Modul 3 „Religionswissenschaften und Biblische Theologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Religionswissenschaft/ Judaistik	V/ Ü	4	Pfl	4	4	
Altes Testament oder Neues Testament	V/Ü	4	Pfl	2	2	
Seminar zum Alten oder Neuen Testament*	PrS	2/3	Pfl	2	5	
Modulprüfung und -note:	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				8	11	

* Das Proseminar wird zusammen mit der exegetischen Vorlesung bzw. Übung (Altes Testament oder Neues Testament) abgeprüft.

Modul 4 „Aufbaumodul Evangelische Theologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulprüfung
Kirchengeschichte/ Systematische Theologie (LB-4A)*	V	5/6	Pfl	4	5	
Proseminar zum Alten oder Neuen Testament**	PrS	5/6	Pfl	2	5	
Seminar zum Alten oder Neuen Testament	S	5/6	Pfl	2	5	
Religionswissenschaft/ Judaistik (LB-2B)	PrS	5/6	Pfl	2	5	
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				10	20	

* Im Modul muss aus diesen Bereichen **zwei** Vorlesungen gewählt werden.

Fachdidaktik des Schwerpunktfaches Evangelische Theologie

Modul 1.04 „Berufsfeldbezogene Fachdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte	S	3/4	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Klausur
Allgemeine Fachdidaktik für berufsbildende Unterrichts- und Unterweisungskontexte	Ü/Tu	3/4	Pfl	1	2	Referat oder eine schriftliche Ausarbeitung
Besondere Fachdidaktik mit Fokus auf dem gewählten Schwerpunkt	S	6	Pfl	2	4	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				5	10	

I. Katholische Theologie

Es sind fachspezifische Sprachkenntnisse (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2) erforderlich: Nachweis über vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch.

Modul 1 „Einführungs- und Grundlagenmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Theologie als Wissenschaft und die Vielfalt der theologischen Fächer	V	1/2	Pfl.	1	1	
Einleitung in die Schriften des Alten Testaments	V	1/2	Pfl.	1	1	
Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments	V	1/2	Pfl.	1	1	
Einführung in die Methoden biblischer Exegese	PrS	1/2	Pfl.	2	4	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit
Epochen der Kirchengeschichte: Einführung in die historische Theologie	PrS	1/2	Pfl.	2	4	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit
Das apostolische Glaubensbekenntnis	V	1/2	Pfl.	1	1	
Einführung in die praktische Theologie	V	1/2	Pfl.	2	2	
Modulprüfung und -note:	Mündliche und schriftliche Teilprüfung					
Gesamt				10	14	

Modul 2 „Die Frage nach Gott“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Die Rede von Gott in ausgewählten Texten des Alten Testaments	V	3/4	Pfl.	2	2	
Die christliche Lehre von Gott	V	3/4	Pfl.	2	2	
Offenbart sich Gott? Offenbarung, Selbstmitteilung, Religionstheologie	V	3/4	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	Klausur					
Gesamt				6	6	

Modul 3 „Jesus Christus und die Kirche“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Jesus Christus – Geschichte und Verkündigung	V	3/4	Pfl.	2	2	
Christologie	S	3/4	Pfl.	2	4	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit
Ekklesiologie	V	3/4	Pfl.	1	1	
Leben – Ritual – Sakrament	V	3/4	Pfl.	1	2	
Messe und Tagzeitengebet	V	3/4	Pfl.	1	2	
Modulprüfung und -note:	Schriftliche und mündliche Teilprüfung					
Gesamt				7	11	

Modul 4 „Religiöse Erziehung und Bildung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Einführung in die Religionspädagogik (kath.)	V	4/5	Pfl.	1	2	
Theorie und Didaktik des schulischen Religionsunterrichts	V	4/5	Pfl.	2	2	
Religion unterrichten - Was heißt das? Was braucht das?	S	4/5	Pfl.	2	4	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit
Modulprüfung	Klausur					
Modulnote	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				5	8	

Modul 5 „Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Allgemeine Moralthologie: Leben aus dem Glauben	V	5/6	Pfl.	2	2	
Bioethik – Ethik des Lebens	V	5/6	Pfl.	2	3	
Einführung in die Sozialethik	V	5/6	Pfl.	1	2	
Ehe und Familie	V	5/6	Pfl.	1	1	
Modulprüfung und -note:	Mündliche und schriftliche Teilprüfung					
Gesamt				6	8	

Modul 6 „Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Das Christentum und die Weltreligionen	V	5/6	Pfl.	2	3	
Heilige Zeiten - Heilige Zeichen	V	5/6	Pfl.	1	1	
Verfassung und Struktur der Katholischen Kirche	V	5/6	Pfl.	1	1	
Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche	V	5/6	Pfl.	1	2	
Grundfragen interreligiösen Lernens und interkultureller Erziehung	V	5/6	Pfl.	1	1	
Modulprüfung und -note:	Klausur					
Gesamt				6	8	

Modul 7 „Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Denkens und Handelns“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Geschichte Israels und der alttestamentlichen Literatur	V	1/2	Pfl.	2	2	
Geschichte und Theologie des Urchristentums	V	1/2	Pfl.	2	2	
Das Christentum in der Antike	V	1/2	Pfl.	2	3	
Das Christentum im Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne	V	1/2	Pfl.	2	3	
Modulprüfung und -note:	Schriftliche und mündliche Teilprüfungen					
Gesamt				8	10	

3. Wirtschaftspädagogik

Pflichtmodule

Modul 1.01 „Grundlagen der BWP I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Einführung in die Wirtschaftspädagogik	V	1	Pfl	2	4	Erfolgreiche Teilnahme / E-Klausur
Einführung in die Wirtschaftspädagogik	Ü/Tu	2	Pfl	2	3	E-Klausur
Lektürekurs	Ü/Tu	2	Pfl	2	3	E-Klausur
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				6	10	

Modul 1.02 „Unterweisungs- und unterrichtspraktische Studien I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Planung, Organisation und Evaluation von Unterricht und Unterweisung in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	S	3	Pfl	2	2	Referat oder schriftliche Ausarbeitung
Unterrichts- und Unterweisungsmethoden	S	4	Pfl	2	2	Referat oder schriftliche Ausarbeitung
Praktikum	P	3	Pfl		4	Praktikumsbericht
Modulprüfung und -note:	Arithmetisches Mittel der Noten der Prüfungsleistungen					
Gesamt				4	8	

Modul 1.05 „Grundlagen empirischer wirtschaftspädagogischer Forschung I (Bachelormodul)“*						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Empirische wirtschaftspädagogische Forschung	S	6	Pfl	2	6	Präsentation Exposé der Bachelorarbeit
Modulprüfung und -note:	Präsentation des Exposés der Bachelorarbeit					
Gesamt				2	6	

* Wird die Bachelorarbeit im Rahmen des Kernfaches Wirtschaftswissenschaften oder im Rahmen des Schwerpunktfaches Unternehmensrechnung/Controlling geschrieben, ist das Modul „Bachelorarbeitsmodul Wirtschaftswissenschaften“ ersatzweise zu absolvieren.

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Tu	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anlage

Exemplarischer Studienverlauf für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt „Unternehmensrechnung / Controlling“

	Kernfach				Gesamt		Berufswissenschaften			Schwerpunkt Unternehmensrechnung		Gesamt	
	BWL	VWL	Grundlagen	Fachdidaktik	SWS	LP	BW	SWS	LP	Fachdidaktik	Unternehmensrechnung	SWS	LP
1. Semester (Winter)	(Absatz) 3 SWS/7 LP	(Einf.) 6 SWS/9 LP	(Mathe) 6 SWS/9 LP		15	25	(VL Einf. Wipäd) 4 SWS/5 LP	4	5			19	30
2. Semester (Sommer)	(U-Führ) 4 SWS/7 LP	(Mikr) 6 SWS/9 LP	(Stat I) 5 SWS/7 LP		15	23	(UE Einf. Wipäd) 2 SWS/5 LP	2	5			17	28
3. Semester (Winter)			(EDV) 4 SWS/6 LP	(Curr. Konstruktion) 2 SWS/5 LP	6	11	(SE Unterweisung) 4 SWS/4 LP	4	4		(Stat II) 5 SWS/7 LP (Int.RE) 4 SWS/7 LP	19	29
4. Semester (Sommer)			(Recht) 4 SWS/6 LP	(Orga I+II) 4 SWS/ 5 LP	8	11	(Praktikum) 4 LP		4		(Emp.) 6 SWS/9 LP (Ext.RE) 4 SWS/7 LP	18	31
5. Semester (Winter)	(Managem) 4 SWS/7 LP	(Makr) 6 SWS/9 LP			10	16				(HS+Ü/Tu Allg. FD) 3 SWS/ 6 LP	(Skills) 2 SWS/5 LP WahIM 2 SWS/4 LP	17	31
6. Semester (Sommer)							(HS Emp.) 2 SWS/ 6 LP BA 6 LP	2	12	(HS Bes. FD) 2 SWS/4 LP	(Finanz) 4 SWS/7 LP WahIM 1 SWS/2 LP+ 3 SWS/ 6 LP	12	31
Summe	21	27	28	10	54	86		12	30	10	54		180

Exemplarischer Studienverlauf für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik mit einem „Allgemeinen Schwerpunkt“

	Kernfach				Gesamt		Berufswissenschaften			Allg. Schwerpunkt		Gesamt	
	BWL	VWL	Grundlagen	Fachdidaktik WiWi	SWS	LP	BW	SWS	LP	Fachdidaktik Allg.	Schwerpunkt	SWS	LP
1. Semester (Winter)	(Ext.RE/ Finan) 4 SWS/7 LP	(Einf. VWL/ Math) 6 SWS/9 LP			10	16	(VL Einf. Wipäd) 4 SWS/5 LP	4	5		9 LP		30
2. Semester (Sommer)	(Abs/ D.M./U) 4 SWS/7 LP	(Mikr) 6 SWS/9 LP			10	16	(UE Einf. Wipäd) 2 SWS/5 LP	2	5		9 LP		30
3. Semester (Winter)		(Makr.) 6 SWS/9 LP	(Math/ Einf. VWL) 6 SWS/9 LP	(SE Curriculare Konstruktioin) 2 SWS/5 LP	14	23	(SE Unterweisung) 4 SWS/4 LP	4	4		3 LP		30
4. Semester (Sommer)	(Abs/ D.M./U) 4 SWS/7 LP		(Stat I) 5 SWS/7 LP	(Orga I+II) 4 SWS/ 5 LP	13	19	(Praktikum) 4 LP		4		9 LP		32
5. Semester (Winter)			(EDV) 4 SWS/6 LP		4	6				(HS+Ü/Tu Allg. FD) 3 SWS/ 6 LP	18 LP		30
6. Semester (Sommer)			(Recht) 4 SWS/6 LP		4	6	(HS Emp.) 2 SWS/ 6 LP BA 6 LP	2	12	(HS Bes. FD) 2 SWS/4 LP	6 LP		28
Summe	21	27	28	10	55	86			30	10	54		180